

C004

Satzungsänderungsantrag

Datum	25.5.2021	
Themenbereich	Mitgliedschaft	
Paragraf	6 und 7	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	Aufnahme- und Mitgliedschaftsbedingungen präzisieren	
abstimmungsfähiger Wortlaut	§§ 6 und 7 werden präzisiert und in einem § zusammengeführt. Der vorgeschlagenen Formulierung wird zugestimmt.	
Begründung	<p>Die Kriterien der Mitgliederaufnahme müssen klar und übersichtlich geregelt und für jeden Verständlich sein. Formulierungen wie „im Geltungsbereich des Parteiengesetzes leben“ sind da nicht hilfreich.</p> <p>Das Prinzip der Parteimitgliedschaft am Hauptwohnsitz sollte die Regel sein, Ausnahmen müssen begründet werden.</p> <p>Fragen nach früheren Parteimitgliedschaften etc. müssen im Aufnahmeantrag gestellt werden, falsch oder nicht vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge können so eine Begründung zum Parteiausschluss sein (wenn es sein muss!)</p> <p>Die Anzeige des Wohnsitzwechsels hat bei der Aufnahme nichts zu suchen, das gehört in das Kapitel „Pflichten der Mitglieder“.</p> <p>Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss laut Parteiengesetz nicht begründet werden. Ein nicht aufgenommener Antragsteller soll aber – das ist ein Entgegenkommen der Satzung – bei der zuständigen Schiedskommission Einspruch einlegen können.</p> <p>Welchen Nachweis der Mitgliedschaft ein Mitglied erhält, muss auch nicht in die Satzung.</p> <p>Schlussendlich ist es unlogisch, wenn eine Nichtbearbeitung eines Aufnahmeantrages zu einer automatischen Ablehnung führt, die nicht begründet werden muss, wenn ansonsten eine Begründung der Ablehnung vorgesehen ist.</p>	
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Jede, die/jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn sie/er das 16. Lebensjahr vollendet hat und ihr/ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Mit der Mitgliedschaft ist zwingend verbunden, dass die Satzung der Partei und die Grundsätze der Partei anerkannt werden. Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft in der Partei ist vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen Partei oder Wählergruppe in Deutschland oder auch im Ausland. Bei der Antragsstellung ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei anzugeben. Solange die Mitgliedschaft bei der anderen Partei oder Wählergruppe besteht, ist das Mitglied nicht berechtigt für ein Amt zu kandidieren bzw. ein solches auszuüben.

(3) Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung(en) den Zielen der Partei und/oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht. Mit dem Beitritt in die Partei wird anerkannt, dass allein die schiedsgerichtliche Feststellung, dass es sich um eine solche Organisation oder Vereinigung handelt, zum unmittelbaren Ausschluss aus der Partei führt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich die Antragstellerin/der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen. Mit der Antragstellung bestätigt die Antragstellerin/der Antragsteller, dass sie/er die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und dass sie/er die Grundsätze sowie die Satzung der Partei anerkennt.

(2) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat.

(3) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Partei auf Bundesebene erworben, soweit noch kein Landesverband für den Hauptwohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers existiert. Nach der Gründung niederer Gliederungen wird die Mitgliedschaft bei der niedrigsten verfügbaren Gebietsgliederung erworben, die sich aus dem Hauptwohnsitz ergibt.

§ 6 dieBasis Mitglied werden

§ 6.1 **Voraussetzungen:** Mitglied der Partei dieBasis kann auf Antrag grundsätzlich jeder Mensch werden, der

- die dieBasis Parteisatzung anerkennt,
- das dieBasis Leitbild fördern will,
- für den Bereich des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Kommune an der politischen Willensbildung teilnehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag, in einem Landtag oder in einer Kommune mitwirken will,
- über 16 Jahre alt ist,
- nicht in Folge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
- keiner anderen Partei, politischen Vereinigung oder Organisation angehört, deren Ziele den Zielen der Basidemokratischen Partei Deutschland widersprechen und
- den Aufnahmeantrag vollständig und wahrheitsgemäß ausfüllt.

Die Aufnahmeentscheidung trifft grundsätzlich der Vorstand des für den Hauptwohnsitz zuständigen Kreisverbandes, ersatzweise der jeweilige dieBasis Landesverband bzw. der dieBasis Bundesverband.

Über Wiedereintrittsanträge ehemaliger Mitglieder und über Anträge von Mitgliedern, deren Antrag schon einmal abgelehnt wurde, entscheidet der Bundesvorstand nach Absprache mit dem Vorstand der sonst zuständigen Gliederung.

§ 6.2 **Zuständigkeit:** Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem dieBasis Gebietsverband des Hauptwohnsitzes. Ein begründeter Antrag auf Mitgliedschaft in einem anderen Gebietsverband wird von den betroffenen zuständigen dieBasis Gebietsvorständen entschieden. Insbesondere bei einem Umzug kann die Mitgliedschaft auf Antrag weiter in dem bisherigen Gebietsverband verbleiben.

§ 6.3 Menschen mit **Hauptwohnsitz im Ausland** können eine Mitgliedschaft in einem Kreisverband ihrer Wahl beantragen.

§ 6.4 Eine **Ablehnung des Aufnahmeantrages** muss nicht begründet werden. Ein abgelehnter Bewerber kann bei der zuständigen dieBasis Kreis-, Landes- bzw. Bundesschiedskommission Einspruch einlegen, die endgültig entscheidet.

§ 6.5 **Beginn der Mitgliedschaft:** Die dieBasis Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes.

§ 6.6 Ein dieBasis **Gebietsverband** kann für die Dauer von 6 Monaten Gastmitglieder aufnehmen, die beitragsfrei sind und an allen offenen Parteiveranstaltungen ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen können.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, solange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit Zugang der Annahme des Aufnahmeantrages bei der Antragstellerin/beim Antragsteller. Ergänzende und ausgestaltende Regelungen zum Aufnahmeverfahren treffen die Gliederungen in ihren Satzungen.
- (5) Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden, oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben, sowie Aufnahmeanträge von Personen, von denen ein früherer Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, müssen zusätzlich vom Bundesvorstand genehmigt werden. Der Bundesvorstand soll dabei die zuständige Gliederung anhören.
- (6) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über, sofern das Mitglied nicht angibt, in seiner bisherigen Gliederung bleiben zu wollen. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich persönlich, schriftlich oder digital der zuständigen Mitgliederverwaltung anzuzeigen.
- (7) Das Mitglied hat das Recht, die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung seiner Wahl auf Antrag zu wechseln. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt gegenüber der nächsthöheren Gliederung und wird von dieser entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden. Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften in verschiedenen Gliederungen sind unzulässig.
- (8) Soll ein Aufnahmeantrag durch die zuständige Gliederung abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand, sofern dieser nicht besteht dem Bundesvorstand, mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit der zuständigen Gliederung endgültig entscheidet.
- (9) Mit Annahme des Aufnahmeantrags erhält das Mitglied einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.
- (10) Das Aufnahmeverfahren sollte binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden. Nach der Frist gilt das Aufnahmeverfahren als abgelehnt.
- (11) Der Mitgliedsbeitrag wird in § 1 der Finanzordnung geregelt.

dieBasis

Basidemokratische Partei Deutschland

Freiheit Machtbegrenzung Achtsamkeit Schwarmintelligenz

